

3. 3. (3) Nr. 11594/1885
Concurs: Widerrufung.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird bekannt gegeben, daß es von der unterm 1. December 1848, Z. 10937, kundgemachten Eröffnung des Concurses zur Besetzung der Einnehmerstelle beim Gefällen-Untersamte Salloch sein Abkommen findet. — Graz am 22. December 1848.

Freiherr v. Schwanberg,
k. k. wirkl. Hofrath u. Cam.-Gefäl.-Administrator.
v. Stremnitzberg,
k. k. Cameralrath.

3. 10. (3) Nr. 1.
Pferde = Verkauf.

Bermög hoher Anordnung wurden bei dem Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten zu Sello nächst Laibach abermals mehrere vollkommen diensttaugliche Fuhrwesens-Pferde anzukaufen angeordnet, und zwar: Artillerie-Zug, in der Höhe von 15 Faust bis 15 Faust 2 Zoll, um den Maximal-Preis pr. 140 fl. bis 150 fl.; leichte Fuhrwesens-Pferde in der Höhe von 14 Faust 3 Zoll, um 112 fl.; dann Packpferde in der Höhe von 14 Faust, um 70 fl. G. M., im Alter von 5 bis 9 Jahren, angenommen werden. — Der Ankauf beginnt am 3. Jänner 1849, und wird an jedem Mittwoch und Samstag von 10 bis 12 Uhr Vormittag fortgesetzt, wobei gleich nach Uebnahme eines diensttauglichen Remontes der festgesetzte Preis dafür gegen gestämpelte Quittung ausbezahlt, und zugleich dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden wird, daß die diensttauglichen auch ohne Fußbeschlag, ohne strickene Halfter und Stricke angenommen werden, daher außer dem Stämpelbetrage über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises unter keinem Vorwande Jemanden etwas zu zahlen ist. Welches den Pferde-Eigenthümern hiemit zur Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten zu Sello am 1. Jänner 1849.

3. 2374. (3) Nr. 3728/983
K u n d m a c h u n g.

Am 11. Jänner 1849 wird bei dem k. k. Hauptzoll- u. Gefällen-Dberamte zu Laibach in den gewöhnlichen Amtsstunden, d. i. Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr eine öffentliche Versteigerung von verschiedenen, aus der Uebertretung der Gefällsvorschriften herrührenden Waren, als: Zucker, Kaffee &c.; dann mehrere andere Gegenstände, als: Schreibpapier, goldene Ohrgehänge, Ringe, antikische Lampen, abgehalten werden. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. k. Gefällen-Dberamt. Laibach am 29. December 1848.

3. 2359. (3) Nr. 1414.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Kronau wird den Concursgläubigern des Johann Jekitsch, dann dem Joseph Kramer, Franz Pegam, Peter Karl Radigi, der Apollonia Michellitsch und der Apollonia Rabitsch, verwitwen Jekitsch, unbekannten Auserhaltens, und ihren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe wider sie Joseph Pinter, als Eigenthümer der, im Grundbuche der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 243 vorkommenden Realität, Haus Nr. 10 zu Kronau, sub praes. 12. December l. J., Z. 1414, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung nachstehender, auf obiger Realität lastender Sapposten, als:

a) der Ansprüche der Concursgläubiger des Johann Jekitsch, aus dem Versteigerungsprotocoll ddo. 27. August 1806, intab. 1. December 1806, in so ferne sie aus der Concursmasse nicht befriediget wurden;

b) der Forderung des Joseph Kramer aus dem Schuldscheine ddo. 13., intab. 27. Mai 1808 pr. 500 fl., eigentlich mit Rücksicht auf die, für Elisabeth Tarmann darauf superintabulirte Cession ddo. 9., superintab. 29. April 1841 pr. 200 fl., nur im Reste pr. 300 fl.;

c) jener des Franz Pegam aus der Rechnung vom 23. April, intab. 28. Mai 1808 pr. 102 fl. 54 kr.;

d) des Peter Carl Radigi aus dem Schuldscheine ddo. 14. Jänner, intab. 28. Februar 1811 pr. 150 fl.;

e) des Joseph Kramer aus der Schuldobligation vom 5., resp. 19. December 1812, intab. 5. October 1816;

f) der Apollonia Michellitsch aus dem bezirksobrigkeitlichen Vergleich vom 3., intab. 4. December 1816 pr. 129 fl. 39 1/4 kr., und mit Bezug auf die für den m. j. Andreas Michellitsch ob 61 fl. 50 kr. darauf superintabulirte Abhandlung ddo. 31. December 1823, superintab. 27. September 1831, nur im Reste pr. 67 fl. 49 1/4 kr.; — endlich

g) der Forderung der Apollonia Rabitsch, verwitwen Jekitsch, aus dem gerichtlichen Vergleichsprotocoll vom 16. September, intab. 24. December 1817 pr. 100 fl. —

hierantrags angebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagssatzung auf den 30. März 1849, früh

9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten, oder ihrer Rechtsnachfolger unbekannt ist, und sie aus den k. k. österreichischen Erbländern abwesend sein könnten, so fand man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Johann Mat vulgo Wirt aus Kronau als Curator ad actum aufzustellen, mit welchem dieser Gegenstand nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie zu obiger Tagssatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder ihre Behehle dem aufgestellten Curator an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und anher namhaft zu machen wissen mögen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksgericht Kronau am 13. December 1848.

3. 2372. (2)

Montag den 15. Jänner 1849

erfolgt in Wien

öffentlich in Gegenwart dreier k. k. Notare
die zweite Verlosung

des gräflich

Waldstein'schen Anlehens

von **zwei Millionen** und **70,000** Gulden Conv. Münze.

Dieses von den Wechselhäusern **M. A. v. Rothschild & Söhnen**, und **Simon G. Sina** contrahirte Anlehen wird mittelst Verlosung mit **fünf Millionen 205,300 Gulden in Conv. Münze zurückgezahlt**, und zwar in Prämien von **fl. 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 10,000** u. s. w.

Auf jedes Los muß **mindestens** die Summe von **fl. 30 G. M.** als geringste Prämie entfallen, daher der Besitzer nicht nur auf die vielen bedeutenden Treffer unentgeltlich mitspielt, sondern im ungünstigsten Falle, wenn er mit der erwähnten kleinsten Prämie von **fl. 30 G. M.** gezogen wird, noch **Ein Drittel** des ausgelegten Capitals gewinnen muß.

Der Umstand, daß noch eine so namhafte Anzahl von **großen Prämien**, nämlich:

17	Prämien à fl.	25,000	} in Conv. Münze.
44	detto	20,000	
6	detto	15,000	
26	detto	10,000	
61	detto	2000	
32	detto	1500	
93	detto	1000	

zu gewinnen sind, empfiehlt die Partial-Lose dieses Anlehens einer vorzugsweisen Beachtung.

Zur vollkommensten Sicherheit für dieses Anlehen haben Se. Excellenz der Herr Christian Graf v. Waldstein-Wartenberg seine **von allen Lasten und Schulden gänzlich freien**, sämmtlich im **Königreiche Böhmen** gelegenen Herrschaften **Münchengrätz, Weißwasser, Hühnerwasser, Hirschberg, Stahlan, Nebelau, Neupostein** und **Kostenitz** zur **Spezialhypothek** eingesetzt, auf welche großartigen Besitzungen die Hauptschuld- und Pfandverschreibung in **erster Priorität** landtäglich **einverleibt** ist.

Die auf diese Verlosung entfallenden Prämien werden **6 Monate** nach der Ziehung bei dem Wechselhause **Simon G. Sina** in Wien, ohne allen Abzug ausgezahlt. Wird die Zahlung früher gewünscht, so erfolgt sie unter Abzug von **4 pCt. Escompt.**

In Folge eines mit den Wechselhäusern **M. A. v. Rothschild & Söhnen** und **Simon G. Sina** jüngst abgeschlossenen Vertrages und damit verbundenen fixen Uebnahme einer namhaften Parthie dieser **Partial-Lose**, ist das gefertigte Großhandlungshaus in der angenehmen Lage, dieselben zu dem **billigsten Course** abzulassen.

Wien, im December 1848.

G. M. Perissutti,

Stadt, Kärntnerstraße Nr. 1049, ersten Stock.

In Laibach sind derlei Partial-Lose al pari zu haben beim
Handelsmanne

Joh. Ev. Wutscher.

3. 6. (1)

Nr. 3526

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Feistritz macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Schneider schütz jun., von Feistritz, wider Herrn Simon Thomischig von Gratzenbrunn, wegen aus dem w. a. Vergleich vom 17. December 1846, intab. executive 15. September 1847 schuldiger 319 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, zur Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 329 1/4 unterthänigen, auf 573 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Viertelhubes gewilliger, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 31. Jänner 1849, den 28. Februar und den 31. März 1849, jedesmal Früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze abestimmt worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben und jeder Licitant ein Badium pr. 50 fl. zu erlegen haben wird.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 14. Nov. 1848.

3. 22. (1)

Nr. 2689

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Cameral-Herrschaft Laß wird bekannt gemacht: Es habe über Einschreiten des Lukas Murce aus Altlak in die executive Feilbietung der, der Maria Bogathay, geb. Hafner von Selzach gehörigen, im Grundbuche der k. k. Cameral-Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 1764 vorkommenden, gerichtlich auf 440 fl. C. M. geschätzten Drittelhube Haus-Nr. 22 zu Selzach, und dabei befindlichen, auf 5 fl. 23 kr. bewertheten Garnissen, wegen schuldigen 132 fl. 52 1/2 kr. c. s. c. gewilligt, und hiezu drei Termine, als den 1. auf den 23. Jänner 1849, den 2. auf den 23. Februar 1849, und den 3. auf den 23. März 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität und die Garnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsetzung nicht über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden. Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht der k. k. Cameral Herrschaft Laß am 30. November 1848.

3. 5. (3)

Nr. 3078.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gegeben, daß man in Folge Zuschrift des hochobl. k. k. Stadt- und Landrecht's Laibach, vdo. 17. October 1848 3. 9624, zur neuerlichen Vollziehung der in der Executionsführung der Frau Maria Leben und Consorten, d. m. Hrn. Joh. Fink bewilligten, sodann aber sistirten 2. und 3. Feilbietung, betreff der dem letztern gehörigen, dem Grundbuche des Gutes Postak sub Urb. Nr. 26 vorkommenden, unten beschriebenen, auf 11,342 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Mahlmühle nebst Zugehör, die Termine auf den 22. December k. J. und den 20. Jänner k. J. früh 9 Uhr, und zwar die zweite Feilbietung in loco dieser Amtskanzlei, die dritte dagegen in loco rei sitae mit dem Anhang bestimmt habe, daß die Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird. Die Realität besteht aus folgenden Bestandtheilen:

1. Die zu Altlak, an dem Flusse Feistritz gelegene, 1 Stockwerk hohe, 16 Klafter lange, und 5 Klafter, 5 Schuh breite, ganz neu aufgeführte, mit Ziegel gedeckte Mahlmühle mit 6 Mühlgängen, einer Ger. ideläuterungs- und einer Griesäubelungs-Maschine und Kopfmühle, dann mit einem eingefriedeten Hofraum. Die Mühlrequisiten befinden sich in gutem Zustande. In dem Mühlggebäude befinden sich außerdem, und zwar im Erdgeschoße, zwei Kammern, eine gewölbte Küche, eine gewölbte Speisekammer und ein gewölbter Kell, dann im ersten Stocke 2 Kammern und 2 kleine, heizbare Zimmer. Zudem wird bemerkt, daß sich dieses in einer anmuthigen, 2 Stunden von Laibach entfernten Gegend gelegene, großartige Mühlggebäude, vermöge seiner Lage und Baubeschaffenheit zu einem Fabrikgebäude ganz vorzüglich eignet.
2. Der Acker und Wiesen-Terrain Trehs mit einem jährlichen Heuertrage von 40 Str.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen sind, daß die Licitationsbedingungen sowohl bei diesem Bezirksgerichte, als auch bei dem k. k. Stadt- und Landrecht's Laibach und dem Hrn. Dr. Wurzbach, die Schätzung aber lediglich hierorts eingesehen werden könne.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 26. October 1848.

Nr. 3678.

Bei der 2. Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher zu der dritten, auf den 20. Jänner k. J. bestimmten Feilbietung geschritten werden wird.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg, den 22. December 1848.

3. 7. (2)

Nr. 3174.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Feistritz wird unbekannt wo befindlichen Josepha Schneiderschütz und ihre ebenfalls unbekannt wo befindlichen Erben erinnert: Es haben Hr. Dr. Thomann, als Jos. Wiltscher Concursmassa-Verwalter, dann Johann Franzovich und Paul Zellauscheg wider sie die Aufforderungsklage angebracht und gebeten, Beklagtem aufzutragen, daß sie wider die Kläger die Ansprüche aus dem Empfangsbekennnisse vdo. 25. Mai 1825, per 331 fl. so gewiß einzubringen habe, widrigens ihnen dießfalls ewiges Stillschweigen auferlegt, den Klägern aber gestattet werde, das Empfangsbekennniß vdo. 25. Mai 1825, von der damit belasteten, im G. undbuche der Staatsherrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 583 eingetragenen, aus einer Mahl- und Sägemühle bestehenden halben Hube zur Löschung zu bringen.

Das Gericht, welchem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Jakob Samra aus Feistritz zu ihrem Curator aufgestellt, und ihm die Erstattung der Einrede oder der aufgeforderten Klage binnen 90 Tagen aufgetragen.

Dieses wird der Beklagten zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie entweder persönlich, oder durch einen namhaft zu machenden Bevollmächtigten in diesem Gesandte einzuschreiten, oder die erforderlichen Beihilfe an die Hand zu geben haben, widrigens diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Curator den bestehenden Befehlen gemäß verhandelt und entschieden werden wird.

K. K. Bezirksgericht zu Feistritz am 12. Novem. ber 1848.

3. 17. (2)

Südslavische Zeitung.

Vom 1. Jänner 1849 an erscheint in Agram ein neues politisch periodisches Blatt in deutscher Sprache, unter dem Titel:

„Südslavische Zeitung.“

anfangs dreimal in der Woche in Groß-Folio. — Redacteur: J. Praus (früher Redacteur der Agramer Zeitung); Verleger: der bekannte südslavische Dichter: Dr. Demeter. — In dem die Südslaven als Nation durch ihre Vorkämpfer, die Serben und Croaten, neuerdings auf dem Schauplatze der Geschichte erscheinen, treten sie aus ihrer bisherigen untergeordneten Stellung in neue Verhältnisse, in neue staatliche Verbindung mit den durch das Princip der Gleichberechtigung entseffelten und zum freiheitlichen organischen Leben gelangten Gliedern des alten Oesterreichs, mit jenen Gliedern, von denen sie bisher politisch und national streng geschieden waren. Es ist aber wesentlich erforderlich, daß die Glieder, die in eine neue staatliche Verbindung miteinander treten, sich genauer kennen lernen, daß sie sich gegenseitig aussprechen, was sie in den neuen Staatsverband mitbringen und wie sie sich in demselben zu etablieren wünschen. Die „Südslavische Zeitung“ stellt sich die Aufgabe, das treue Organ der Südslaven in dieser Beziehung zu seyn. Sie wird hauptsächlich die Gesamtinteressen, die Politik der Südslaven ihren neuen staatlichen Bundesgenossen gegenüber erörtern und sich zugleich mit den inneren Verhältnissen und nöthig gewordenen Reformen

bei den Süslaven und mit den Zuständen und besonderen Interessen ihrer verschiedenen Zweige in leitenden Artikeln befassen. Alle wichtigeren Ereignisse aus dem weiten Ländergebiete der Südslaven werden in der „Südslavischen Zeitung“ schnell und aus verlässlichen Quellen mitgetheilt werden.

Der Standpunct dieses Blattes bei der Vertretung der südslavischen Gesamtinteressen ist: „daß auf der Basis der Gleichberechtigung conföderirte Oesterreich als demokratische Monarchie.“

In ihrem Feuilleton wird die „Südslavische Zeitung“ charakteristische Skizzen, Bilder und Schilderungen aus dem weniger bekannten socialen, nationalen und historischen Leben der verschiedenen Zweige der Südslaven, und hie und da Proben aus der nationalen südslavischen Literatur bringen.

Die „Südslavische Zeitung“ kostet durch die Post halbjährig 5 fl. 10 kr. C. M. Man kann auf dieselbe pränumeriren bei allen Postämtern und in der „Expedition der südslavischen Zeitung in Agram.“

3. 19. (2)

Anzeige.

Der gehorsamst Unterzeichnete nimmt sich die Ehre, einem hochzuverehrenden Stadtpublikum, als auch dem löbl. k. k. Militär und der hiesigen verehrten National-Garde anzuzeigen, daß in seinem Gasthause auf der untern Polana-Vorstadt, hinter der Zuckerraffinerie, Haus-Nr. 98, jeden Dinstag durch die ganze Faschingszeit ein honneter Hausball mit der besten Musik abgehalten werden wird, wovon der erste Anfang Dinstag als den 9. d. M. beginnt. Der Eintritt für die P. T. Herren ist frei. Speis und Trank nach Belieben, so wie die Musik nach eigends gefälliger Abgabe. Für die schnelle und gute Bedienung wird bestens gesorgt; daher sich der Unterzeichnete zu einem zahlreichen Besuch bestens empfiehlt.

Johann Pristou,

Gastgeber und National-Gardist der 4. Comp.

3. 4. (3)

In der Herrngasse Nr. 208 werden über die Gasse echte steirische Weine, die Maß pr. 20 und 16 kr., ausgeschenkt.

Einladung

zur Pränumeration auf die in Cilli

unter dem Titel:

„Slovenske Novine“

mit 1. Jänner 1849 erscheinende slovenische Zeitschrift.

Diese Zeitschrift wird, wie bisher, alle National-Interessen besprechen und erscheint im neuen Jahre 1849 jeden Donnerstag auf einem ganzen Druckbogen.

Halbjährige Pränumeration bei Selbstabholung 2 fl. C. M.

Vierteljährige „ 1 fl. C. M.

Mit Zusendung durch die Post halbjährig 2 fl. 20 kr. C. M.

„ „ „ „ „ vierteljährig 1 fl. 10 kr. C. M.

Die Pränumerationen-Beträge bittet man an den Verleger J. B. Teretin, Kreisbuchdrucker und Buchhändler in Cilli, portofrei baldigst einzusenden.

Die Pränumeration wird auch bei allen k. k. Postämtern angenommen.

Cilli den 22. December 1848.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 25.

Nr. 15/P.

Da es wünschenswerth und auch zu erwarten ist, daß in Folge der den Facultäts-Studien zugestandenen Lehr- und Lernfreiheit eine größere Zahl tüchtiger Männer sich als Privat-Dozenten zu habilitiren wünschen, so wird in dieser Beziehung Folgendes provisorisch angeordnet: 1. Wer in einem Facultätsstudium als Privatdocent aufzutreten wünscht, hat sich deshalb an den Lehrkörper dieser Facultät zu wenden, und a) sein Doctor-Diplom; b) eine biographische Skizze seines Lebens (cuniculum vitae); c) ein Programm seiner Vorlesungen, woraus Gegenstand und Behandlungsart desselben ersichtlich sind; d) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung oder ein größeres Werk aus dem Gebiete der Wissenschaft, über welche er lehren will, vorzulegen. — 2. Der Lehrkörper untersucht nach dem vorgelegten Programme, ob die beabsichtigten Vorlesungen in Rücksicht ihrer Wissenschaftlichkeit der Universität, als einer für Pflege der Wissenschaft bestimmten Lehranstalt, und nach ihrem Gegenstande der Facultät, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat, angehören. Eben so untersucht er den wissenschaftlichen Werth der vorgelegten Abhandlung oder des größeren Werkes. — Ergibt sich aus diesen Untersuchungen kein Grund, der zur Abweisung des Bewerbers nöthigt, so veranstaltet der Lehrkörper eine wissenschaftliche Besprechung (s. g. Colloquium) mit dem Bewerber, welche in Gegenwart des Lehrkörpers durch von diesem bestimmte Fachmänner vorgenommen wird, und den Inhalt der überreichten Abhandlung, welcher zugleich ganz oder zum Theile der Inhalt der beabsichtigten Vorlesungen ist, zum Gegenstande hat. — 4. Fällt das Colloquium zur Befriedigung des Lehrkörpers aus, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung über einen in das betreffende Fach einschlagenden Gegenstand zu halten. Der Gegenstand ist dem Bewerber von dem Lehrkörper zu bestimmen; und in einer zur gründlichen Vorbereitung ausreichenden Frist vorher bekannt zu geben. — 5. Auf Grundlage der Probevorlesung, des Colloquiums, der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit und seiner sonstigen Kenntnisse, von der Sittlichkeit und Ehrenhaftigkeit des Charakters des Bewerbers, gibt der Lehrkörper seine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit desselben zum Privatdoziren; jene legt er dem Ministerium zur Bestätigung vor, diese theilt er dem Bewerber mit, welchem der Recurs dagegen an das Ministerium offen steht. — 6. Von der Vorlegung des Doctor-Diploms kann der Lehrkörper Umgang nehmen, bei Männern, die in Folge wissenschaftlicher Leistungen einen ausgezeichneten öffentlichen Ruf genießen, oder bei denen ein besonderes, auf andere Weise nicht leicht zu befriedigendes Bedürfnis der Lehranstalt dafür spricht. — 7. Bei wissenschaftlichen Celebritäten kann der Lehrkörper mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke sich begnügen, ohne das Colloquium und die Probevorlesung zu fordern. Die Probevorlesung kann überdies überall da nachgesehen werden, wo die Befähigung zum mündlichen Vortrage dem Lehrkörper schon genügend bekannt ist. — 8. Jeder Privat-Dozent ist nur berechtigt, über dasjenige Fach Vorlesungen zu halten, für welches und nur an derjenigen Lehranstalt und Facultät, an welcher er seine Lehrfähigkeit nachgewiesen, d. i. sich habilitirt hat. Uebrigens ist es Sache des Lehrkörpers, ob er einen Privatdocenten, der sich an einer andern Lehranstalt schon habilitirt hat, ohne neue Habilitation zum Dociren glauben zu lassen zu können oder nicht. — 9. Die Privatdocenten sind berechtigt von ihren Zuhörern Honorare zu fordern. — 10. Die hier gegebenen Vorschriften gelten auch für diejenigen höhern Lehranstalten, welche, obgleich über die Gegenstände ihres Lehrcursees in Oesterreich keine Doctor-Diplome erteilt werden, doch die Lehr- und

Lernfreiheit genießen, und daher des Instituts der Privatdocenten bedürfen. Bei ihnen fällt jedoch, wie sich von selbst versteht, die Vorlage eines Doctor-Diploms von Seite der Bewerber hinweg. — 11. Die hier gegebenen Vorschriften haben einstweilen keine Anwendung auf die Universität und das k. k. technische Institut zu Prag, für welche die im März l. J. allerhöchst genehmigten Anordnungen bis zur definitiven Organisation der Universitäten in Wirksamkeit bleiben. — 12. Die wirklichen Mitglieder der k. k. Academie der Wissenschaften zu Wien und die ordentlichen Mitglieder k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, sind als solche berechtigt, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorträge zu halten. — Diese mit dem hohen k. k. Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 19. December 1848, Z. 8175, herabgelangte Vorschrift wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. k. Gubernial-Präsidium. Laibach am 2. Jänner 1849.

3. 26.

Nr. 16. P.

Um das vorgeschriebene Verfahren bei Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln an Universitäten, Lyceen, Gymnasien, technischen Instituten und Realschulen genauer zu normiren, wurde mit Erlaß des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 11. December 1848, Z. 8309, bis zur definitiven Organisation des öffentlichen Unterrichtswesens Folgendes provisorisch angeordnet: — 1) Der Vorschlag zur Wiederbesetzung einer Lehrstelle geht von dem Lehrkörper der Anstalt aus, an welcher das Amt erledigt ist, und ist durch das Landespräsidium an das Ministerium zu erstatten. Es ist jedesmal eine Terna vorzulegen. — 2) Nur solche Personen können in Vorschlag gebracht werden, für deren wissenschaftliche Befähigung, wissenschaftliche Arbeiten, gedruckte oder geschriebene, vorliegen, und deren sonstige Lehrfähigkeit entweder durch wirkliches Lehren, oder wenigstens durch eine Probevorlesung bewährt ist. Sie können übrigens wirkliche, in- oder ausländische Lehrer und Professoren, oder Privat-Dozenten seyn, oder Privatgelehrte, welche noch nicht wirklich gelehrt haben. — 3) Sobald ein Lehramt erledigt ist, erstattet der Lehrkörper die Anzeige davon an das Ministerium durch das Landespräsidium, und veranlaßt durch das letztere die Ausschreibung des Amtes mit Bezeichnung des Termins, bis zu welchem die Bewerber um dasselbe sich, und zwar bei der Landesstelle zu melden haben; diese gibt die Gesuche sammt allen Belegen an den Lehrkörper. — 4) Der Lehrkörper kann auch Männer in Vorschlag bringen, welche sich nicht beworben haben. In diesem Falle hat er jedoch vorerst auf Privatwegen sich darüber Kenntniß zu verschaffen, ob der so in Vorschlag Gebrachte den Ruf, und unter welchen Bedingungen er ihn annehmen würde; beides ist mit dem Vorschlage zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen. — 5) Der Lehrkörper ist berechtigt, über Lehrer und Privat-Dozenten, welche sich beworben haben, von den Lehrkörpern der Anstalten, an welchen sie wirken, Auskünfte über ihre Wirksamkeit einzuholen. — 6) Bewerber, welche noch nicht öffentlich gelehrt haben, müssen, wenn es sich um Facultätsstudien handelt, wenigstens diejenigen Bedingungen erfüllen, welche in dem Ministerial-Erlasse vom 19. December l. J., Z. 8175, für die Privatdocenten vorgeschrieben sind; die Bewerber für andere Lehranstalten haben, nebst der Nachweisung ihrer wissenschaftlichen Befähigung, jedenfalls einer Probevorlesung sich zu unterziehen; diese können sie an jeder Lehranstalt halten, welche derjenigen gleichartig ist, an welcher sie angestellt zu werden wünschen. Ueber den Erfolg derselben wird an den vorschlagenden Lehrkörper von derjenigen Lehranstalt ein Gutachten abgegeben, welche die Probevorlesung vorgenommen hat. — 7) Da das Institut der Privatdocenten bis jetzt nur im geringen Grade entwickelt ist, da von den jüngeren Lehramtskandidaten gegenwärtig nur wenige schon in der Lage sind, einen literarischen Ruf nachweisen zu können, da es wünschenswerth ist, daß auch den von einer Lehranstalt entlegenen

wohnenden und ihr vielleicht ganz unbekannten Lehramtskandidaten die Möglichkeit bleibe, sich mit Erfolg in Bewerbung zu setzen, so ist es den Lehrkörpern einstweilen noch gestattet, in jenen Fällen, wo sie nicht in der Lage sind, mit voller Beruhigung und unter Beibringung von allgemein überzeugenden Lehrfähigkeitsbeweisen einen Candidaten in Vorschlag zu bringen, subsidiarisch von dem Ministerium die Abhaltung einer allgemeinen Concursprüfung zu verlangen. Auch wird das Ministerium selbst eine Concursprüfung veranlassen, wenn ihm die gemachten Vorschläge, mit Rücksicht auf die erwähnten Umstände, eine volle Beruhigung zu gewähren nicht vermögen. — 8) Es bleibt den Lehrkörpern überlassen, nach Umständen entweder sogleich nach der Erledigung des Lehramtes, oder erst nach dem Ergebnisse der über die Ankündigung des Erledigungsfalles in den öffentlichen Blättern eingetretenen Competenz auf die Einleitung einer Concursprüfung beim Ministerium anzutragen. — 9) Das Ministerium wird durch die Beschaffenheit der zu beantwortenden Fragen dafür Sorge tragen, daß bei den Concursprüfungen den Bewerbern Gelegenheit geboten werde, Talent und Kenntnisse in umfassender Weise zu bekräften. Zu diesem Ende wird auch die zur Beantwortung der Fragen, vormalig mit Einem Tage bemessene Frist, auf zwei Tage ausgedehnt. Zur Beurtheilung der Concurs-Elaborate, welche dem Ministerium unverzüglich einzusenden sind, werden von diesem competente Männer vom Fache, und zwar jedenfalls nicht weniger, als drei, ohne Bevorzugung irgend einer Lehranstalt bestimmt werden. Dergleichen wird jedem Bewerber, der sich einer Concursprüfung unterzogen hat, auf sein Verlangen zu seiner eigenen Belehrung und zur Controlle des Urtheils ein Auszug aus dem über sein Elaborat abgegebenen Gutachten mitgetheilt werden. Im Uebrigen ist sich bezüglich des Geschäftsganges an die frühern Concursvorschriften zu halten. — 10) Die Concursarbeiten, sammt dem über sie ergangenen Gutachten, werden dem Lehrkörper eingesendet, welcher auf Grundlage derselben seinen Vorschlag zu erstatten hat. — Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. k. Landes-Präsidium. Laibach, am 2. Jänner 1849.

3. 27.

Nr. 3275.

Da die Ausführung der provisorischen Anordnung des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 23. August 1848, Z. 5401, betreffend die Beziehung nicht lehrender Facultäts-Mitglieder zu den Lehrkörpern bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen, auf zahlreiche und wichtige Schwierigkeiten gestoßen ist, und dadurch zu bedeutenden Unzulänglichkeiten theils führen würde, theils schon geführt hat, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, bis zur definitiven, den Forderungen der Gegenwart genügenden Regelung des Universitätswesens, den Ministerial-Erlaß vom 11. April, Z. 2212, welcher dem Lehrkörper die unmittelbare Leitung der Lehranstalten anvertraut, auch in Betreff der Besetzungsvorschläge von Lehrkanzeln aufrecht zu halten.

Zur genauern Normirung dieser Verhältnisse in Betreff der öffentlichen theologischen, juristischen, medicinischen, medicinisch-chirurgischen und philosophischen Studien, so wie der technischen und andern, den genannten bisher gleichgestellten Institute und Lehranstalten, wurde nun mit Erlaß des hohen k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 18. December 1848, Z. 8148, Folgendes angeordnet:

1. Der Lehrkörper eines jeden solchen Studiums besteht im Ganzen aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdocenten; sein Vorstand ist der bisherige Director (in Wien bei den Facultätsstudien der Vicedirector).
2. Als unmittelbare leitende Behörde besteht der Lehrkörper aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und denjenigen Privatdocenten, welche bereits durch zwei volle Jahre an derselben Lehranstalt ununterbrochen gelehrt haben, mit Ausschluß aller nicht lehrenden Facultäts-Mitglieder. Es soll jedoch die Zahl der

dem leitenden Lehrkörper einverleibten Privatdocenten den dritten Theil der Zahl der Professoren nicht überschreiten.

3. Sind die an einer Lehranstalt vorhandenen Privatdocenten, welche bereits durch zwei Jahre ununterbrochen daselbst lehren, mehr als der dritte Theil der Zahl der Professoren, so wählen sie aus ihrer Mitte die der Zahl der Professoren, nach dem oben festgesetzten Verhältnisse entsprechende Zahl von Männern, welche dem Lehrkörper beigezogen werden. Diese Wahl ist am Anfange eines jeden Studienjahres zu erneuern.
4. Es steht dem Lehrkörper frei, zu einzelnen Berathungen alle oder einzelne Privatdocenten, die ihm als leitende Behörde nach den obigen Bestimmungen nicht angehören, so wie auch andere zur Lehranstalt nicht gehörige Personen beizuziehen, welche aber stets nur eine beratende Stimme haben. Andererseits versteht es sich von selbst, daß, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten eines Mitgliedes des Lehrkörpers handelt, dieses Mitglied der Berathung desselben nicht beigezogen werden kann.
5. Die Berathungen und Beschlüsse der Lehrkörper der öffentlichen theologischen Studien sind unabhängig vom bischöflichen Ordinariate, übrigens hat der Einfluß, der den Ordinariaten auf die theologischen Studien nach den bestehenden Gesetzen gebührt, ungeschmälert fortzubestehen.

Welche hohe Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illyr. Gubernial-Präsidium. Laibach, am 2. Jänner 1849.

3. 36. **K u n d m a c h u n g.** Nr. 49

In Betreff der höheren Studien zu Wien hat das Ministerium des öffentlichen Unterrichts für d. s. gegenwärtige Studienjahr Folgendes anzuordnen befunden: — 1) Die Vorlesungen an dem k. k. polytechnischen Institute und an der Academie der bildenden Künste bleiben einstweilen noch ausgesetzt; — 2) Die juridischen, medicinisch-chirurgischen und philosophischen Studien an der Universität beginnen im Februar 1849. — Die vorläufige Aufnahme der Studierenden: b) sorgen die Rectoren, die definitive hängt von den Lehrkörpern ab. — 3) Nur österreichische Staatsangehörige und ordentliche Hörer, d. i. welche, welche die durch die Gesetze bestimmten Vorstudien gemacht haben, können zu dem beginnenden Studiencurs zugelassen werden. — 4) Die Lehrkörper haben zu sorgen, und sie sind dafür verantwortlich, daß Niemand zu den Studien zugelassen werde, der sich nicht über gute Sitten und tadelloses Benehmen standhaft auszuweisen vermag. Die Lehrkörper haben zu diesem Zwecke sich untereinander ins Einvernehmen zu setzen. — 5) Wegen Beschränktheit der für den beginnenden Studiencurs zu Gebote stehenden Localitäten kann vor der Hand auch nur eine beschränkte Zahl von Zuhörern aufgenommen werden. — Es werden hiebei die in und um Wien Wohnenden in der Regel den Vorzug haben, da den entfernter Wohnenden andere Lehranstalten offen stehen. — 6) Insbesondere können zu den juridischen Studien nur solche zugelassen werden, welche in Oesterreich unter oder ob der Enns, zu den chirurgischen nur solche, welche in Oesterreich unter der Enns, zu den philosophischen nur solche, welche, wenn sie nicht etwa zugleich die Rechte oder Medicin studieren, ebenfalls in Oesterreich unter der Enns ihren bleibenden Wohnsitz haben. — Diese hohe Anordnung wird zufolge des hohen k. k. Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 2 d. M., 3. 8395, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyr. Gubernial-Präsidium. — Laibach am 7. Jänner 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 31. **Einladung** Nr. 88.

an die P. T. Mitglieder des Schützen-Bereines in Laibach.

Am 28. Jänner l. J. Abends wird in dem Saale der bürgerlichen Schießstätte eine Unterhal-

tung mit Spiel und Tanz Statt finden. Der Ertrag ist zur Bestreitung der Kosten des Brennholzes, so von dem Magistrate an die Stadarmen unentgeltlich verabfolgt wird, bestimmt. — Die Direction ladet sonach die P. T. Mitglieder des Schützenvereins zum zahlreichen Erscheinen ein und appellirt an den Gemein- und Wohlthätigkeitssinn der Frauen mit der Bitte, Sie mögen dieses Vorhaben durch unentgeltliche Zukommenmachung der Spielgewinne edelmüthig unterstützen. Der wärmste Vant der Betheiligten wird Ihre menschenfreundliche Mitwirkung begleiten. — Der Herr Handelsmann Pachner und Pichardt wird die dargereichten Gegenstände mit Dank übernehmen und deren Empfang bestätigen. —

Von der Direction des Schützen-Bereines, Laibach am 6. Jänner 1849.

3. 23. (1) **E d i c t.** Nr. 4269.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Fuchs von Semie Nr. 22, die executive Feilbietung der dem Joseph Majerle von Oberlof Nr. 58 gehörigen, ebendort liegenden, und dem Gute Cernemilhof sub Rect. Nr. 50 $\frac{1}{2}$ dienstbaren 17 fr. 2 ol. Kaufrechtshube, im gerichtlichen Schätzungswerte von 206 fl. c. M., wegen schuldiger 62 fl. 21 fr. c. M. c. s. c. bewilligt, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsetzungen, nämlich auf den 9. Februar, 1. März und 31. März 1849, immer Vormittag von 9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealtät mit dem Besage angeordnet, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerte würde hintangegeben werden. Die Schätzung, der Grundbuchs extract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Krupp am 20. December 1848.

3. 12. (1) **E d i c t.** Nr. 4376 et 4377.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Maria Jamnik von Laibach und des Herrn Johann Jamnik von Zwischenwässern, beide durch Herrn Dr. Napreth, wegen schuldiger 750 fl. und 2500 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Herrn Andreas Savinssek von Mötling gehörigen, mit Pfand belegten und gerichtlich auf 4745 fl. 20 fr. geschätzten Gegenstände, als: Weine, Fässer, Boitungen, Presse, Kessel, Pferde, Kühe, Dechsel, Wagen, Silber, Zinn, Porzellan, Stockuhren, Zimmereinrichtungen u. bewilligt, und seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsetzungen, nämlich auf den 20. Jänner, 5. und 26. Februar 1849 und die folgenden Tage immer Vormittag von 9 — 12 Uhr und Nachmittag von 3 — 6 Uhr im Orte der Pfandsücke zu Mötling, mit dem Besage angeordnet, daß die bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert angebrachten Pfandsücke bei der dritten auch unter demselben würden hintangegeben werden, und daß der Verkauf nur gegen gleich bare Zahlung zu Händen der Licitations-Commission Statt finden werde. Bezirksgericht Krupp am 24. December 1848.

3. 11. (1) **E d i c t.** Nr. 3917.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen der Bara Wieseg von Schelesnik Nr. 1, die executive Feilbietung der, dem Herrn Andreas Savinssek von Mötling gehörigen, am Oberbache bei Mötling liegenden, der l. f. Stadtgült Mötling dienstbaren, und gerichtlich auf 3045 fl. c. M. bewerteten Mühle sub Nr. 162 und Catast. Bauparz. Nr. 257, sammt einem Stralle und den dazu gehörigen Grundstücken sub Catast. Parz. Nr. 2181, 2183, 2189, 2190, 2191 und 2193, wegen schuldiger 365 fl. 34 fr. c. M. c. s. c. bewilligt, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsetzungen, nämlich auf den 3. Februar, 2. März und 15. April 1849, immer Vormittag von

3. 2308. (3)

Das Eisengußwerk zu Waldenstein in Unterkärnten

empfiehlt sich zu Aufträgen in Gußgegenständen jeder Art, unter Zusicherung billigster und bester Bedienung, und verbindet damit die Anzeige, daß zur Erleichterung des Geschäftes Herr J. N. Mühleisen in Laibach zur Annahme der Bestellungen ermächtigt ist, und derselbe auch den Versandt von Modellen vermitteln, so wie jede Auskunft nach Verlangen ertheilen wird.

Waldenstein, im November 1848.

9 — 12 Uhr im Orte der Pfandrealtät mit dem Besage angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerte würden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchs extract und die Schätzung können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 18. September 1848.

3. 31. (1) **E d i c t.** Nr. 3417.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem Georg Hutter von Klindorf durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht:

Es habe Stephan Fitz von Kerndorf, wider ihn sub prä. 21. October l. J., 3. 3714, die Klage auf Zahlung eines aus einem Conto Current schuldi gen Betrages pr. 84 fl. 50 kr. und Rechtfertigung der dießfalls erwirkten Pränotation hiergerichts angebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsetzung auf den 28. März 1849 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist. Da diesem Gerichte des Gellagten Aufenthalt unbekannt ist, so hat es auf seine Gefahr und Kosten den Michael Ladner von Gottschee zu seinem Curator aufgestellt. Dessen wird Georg Hutter mit dem Besage verständigt, daß er zu obiger Tagsetzung entweder persönlich oder durch einen dem Gerichte nahhaft zu machenden Sachwalter zu erscheinen, und diesem oder dem aufgestellten Curator seine allenfälligen Rechtsbehalte um so gewisser mitzutheilen habe, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Gottschee am 12. November 1848.

3. 33. (1) **E d i c t.** Nr. 1646.

Vom dem Bezirksgerichte der l. f. Staatsherrschaft Landsstraß wird bekannt gemacht:

Es sey in der Executionssache des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach zu Laibach, Curator des abwesenden Georg Widmar von Töplitz, wider Joseph Papeich von Bresie, wegen aus dem Urtheile ddo. 11. März 1848, 3. 1749, schuldigen 68 fl. 18 fr. c. M. c. s. c., die executive Feilbietung des gegenwärtigen, im Grundbuche der Herrschaft Thurnhamhart sub Berg-Nr. 422 vorkommenden, auf 600 fl. c. M. gerichtlich geschätzten Weingartens in Verbou, bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 31. Jänner, 28. Februar und auf den 31. März 1849, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang anberaumt worden, daß diese Weingartentrealität nur bei der dritten Feilbietungstagsetzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Der Grundbuchs extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, unter denen sich die Verbindlichkeiten zum Erlage eines 10 % Vadiums befinden, können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Landsstraß am 15. December 1848.

3. 32. (1) **E d i c t.** Nr. 2373.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der über Ansuchen des Blas Tomšic von Feistritz, gegen Joseph Susteršic von Zagurio, pto. 22 fl., vom löblichen k. k. Bezirksgerichte Feistritz mit Bescheid vom 28. Juli l. J., 3. 2181, bewilligten executiven Feilbietung des, dem Lehtern gehörigen, der löblichen Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 3 dienstbaren, gerichtlich auf 165 fl. 20 fr. geschätzten Gereuthes, die Tagsetzungen auf den 22. November, 22. December 1848 und 22. Jänner 1849 hieramts mit dem angeordnet, daß dieses Gereuth nur bei der dritten Feilbietung auch unter seinem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs extract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Schneeberg am 30. August 1848.

Nr. 3601.

Nachdem bei der 1. und 2. Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so wird zur 3. am 22. Jänner 1849 geschritten werden.

Bez. Gericht Schneeberg am 22. Dec. 1848.